

Satzung des Leichtathletikverein Pliezhausen 2012 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Leichtathletikverein Pliezhausen e.V.“, als Abkürzung LV Pliezhausen 2012.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pliezhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register Nummer: VR 350795) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Leichtathletik.
2. Gefördert wird der leichtathletische Leistungs-, Wettkampf- und Breitensport sowie die Organisation und Durchführung leichtathletischer Veranstaltungen. Dadurch erfüllt der Verein auch Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktionen.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sowie weiterer Aufgaben im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht-rechtsfähige Vereine)
 - Ehrenmitgliedern
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -Pflichten gilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
6. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Leichtathletik, des Vereins oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB bis spätestens 30.06. oder 31.12. des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Satzung, Zwecke oder Interessen des Vereins verletzt,
 - die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich massiv unsportlich oder unkameradschaftlich verhält,
 - sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt,
 - trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

4. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
5. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Bei der Aufnahme fällt eine Aufnahmegebühr an. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern (im Sinne des BGB) haften deren Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
3. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden in der zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand getroffenen Vereinbarung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, mit Vollendung des 14. Lebensjahres an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Stimm- und aktiven Wahlrechts teilzunehmen. Das passive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt. Grundsätzlich darf das aktive und passive Wahlrecht erst nach einer halbjährigen Mitgliedschaft erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen (Anschriftenänderung, Änderung der Bankverbindung, Änderungen, die für das Beitragswesen von Bedeutung sind etc.) schriftlich zu informieren.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Neben der Beitragspflicht sind die ordentlichen Mitglieder auch zu Arbeitsleistungen und Dienstleistungen, insbesondere in Zusammenhang mit der Durchführung von Vereinsveranstaltungen verpflichtet. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen, sowie geeignete Sanktionen bei nicht Erbringen der Leistungen können vom Vorstand zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
7. Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder sind durch die Vereinbarung geregelt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern.
8. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Regelungen wie für ordentliche Mitglieder.

§ 7 Datenschutz und Internet

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
Absatz 2. Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Würtembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Ebenso kann der Verein seine Mitglieder an die Arbeitsgemeinschaft Sport in Pliezhausen (ASP) melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind.
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
7. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

Die Vorstände im Sinne von § 26 BGB – im Folgenden „Die Vorsitzenden“

genannt – können zu Vorstandssitzungen nicht dem Vorstand angehörige Personen einladen, sofern deren Anwesenheit der Klärung von Sachverhalten dienlich ist. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Möglichkeit, im Vorfeld von Vorstandssitzungen Sachverständnis von nicht dem Vorstand angehörige Personen einzuholen. Alle Vorstandsmitglieder müssen über solche Gespräche und deren Inhalt informiert werden.

§ 9 Mitgliederversammlung und deren Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pliezhausen und auf der Vereins-Homepage unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 und 6 der Satzung
 - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und jedem antragsberechtigtem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
8. Alle Wahlen finden offen statt. Wird eine geheime Wahl gewünscht, ist ein Quorum von 25% der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.
12. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - die Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB; sie bestehen aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern mit Einzelvertretungsbefugnis
 - der Schriftführer
 - die Jugendsprecher (2 Vertreter)

- die Leiter der Arbeitskreise:
 - AK Finanzen
 - AK Sport (2 Vertreter)
 - AK Öffentlichkeitsarbeit
 - AK Mitgliederbetreuung und Vereinsentwicklung
2. Die Mitglieder des Vorstands - mit Ausnahme der Jugendsprecher – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
 3. Der Rücktritt vom Vorstandamt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen.
 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ab drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
 7. Im Einzelfall kann einer der Vorsitzenden anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder anderen gängigen elektronischen Medien erfolgt. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
 8. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt.
 9. Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, durch einstimmigen Beschluss vorzunehmen.

§ 11 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (gemäß Jugendordnung) ist die Jugendorganisation des Vereins.
Ihr gehören alle Jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 19. Lebensjahr an sowie die gewählten Jugendsprecher.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt最早stens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 12 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung können Vereinsordnungen beschlossen werden.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3. Die Jugendordnung wird gemäß § 11 Abs. 3 von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu beschließen:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Finanzordnung
 - Ehrenordnung
 - Datenschutzordnung
5. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zugänglich gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
6. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §4 der Satzung
4. Sanktionen bei Nichterbringen der Arbeitsleistungen auf Veranstaltungen des Vereins.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zunächst den Vorstand unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Haftungsregelungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung der Ansprüche Dritter.

3. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern diese Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - sie der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - sie von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins mit schriftlicher Begründung angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pliezhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitglieder- bzw. Gründungsversammlung am 15.12.1991 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 18.03.1994, 13.03.1998, 09.04.2000, 11.11.2004, 03.04.2009, 23.09.2011, 22.06.2018 und 14.03.2025 geändert.